

# 1. Änderung zur Hafengebührensatzung der Stadt Usedom für den Stadthafen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom folgende Hafengebührensatzung erlassen.

## Artikel 1

### § 10 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 10 Liegegeld

(1) Für Schiffe der Berufsschifffahrt und Wassersportfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

(2) Das Liegegeld beträgt:

1. für Fracht- und Passagierschiffe, die ohne zu laden oder zu löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen je angefangenen Tag je BRZ / Eichtonne 0,10 EUR

2. für Wassersportfahrzeuge

a) bei einer Nutzung bis zu 28 Tagen je angefangenen Tag je Meter	
bis 6 m	20,00 EUR
bis 8 m	22,00 EUR
bis 11 m	25,00 EUR
über 11 m	30,00 EUR

Bei Katamaranen erhöht sich die Gebühr auf das 1,5-fache.

b) bei Nutzung durch Dauerlieger pro Platz (eine Stegseite) pauschal pro Saison 01.04. bis 31.10. 800,00 EUR

c) bei der Nutzung der Landfläche je angefangenen Tag Liegezeit und je Quadratmeter Grundfläche 1,50 EUR

3. für Hotel- und Wohnschiffe je Quadratmeter Grundfläche und angefangene Woche 1,80 EUR

### § 12 wird wie folgt ergänzt:

„Außerhalb der Saison (Oktober bis April) wird für jeden Brückenzug eine Gebühr von 50,00 EURO erhoben

### § 13 wird wie folgt ergänzt: Nach dem ersten Absatz wird eingefügt:

„- Mast stellen oder Mast legen: 50,00 EUR

### § 14 wird wie folgt ergänzt: Nach dem ersten Absatz wird eingefügt:

„Für nichtmotorisierte Fahrzeuge, die den Brückenzug nicht nutzen, wird eine Nutzungsgebühr von 5,00 EURO erhoben.

## **§ 15 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 15 Sonstige Nutzungen**

(1) Für die Nutzung der Sanitäreinrichtungen werden Gebühren erhoben.

Diese betragen für die

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| - Nutzung Waschautomat:   | 3,00 EUR (1 Waschgang, programmunabhängig) |
| - Nutzung Trockenautomat  | 2,50 EUR (1 Trocknung, programmunabhängig) |
| - Nutzung Dusche          | 3,00 EUR (1 Duschvorgang, 7 Minuten)       |
| - Nutzung Toilettenanlage | 0,50 EUR                                   |

Die Gebühren für die Toilettenanlage entfallen bei Zahlung des Liegegeldes nach § 10 Absatz 2 Nr. 2a und Nutzung der Zugangskarte.

(2) Für die Nutzung der Wasser- und Stromsäule werden Gebühren erhoben.

Diese betragen für die

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| - Nutzung der Stromsäule  | 1,00 EUR (1kWh, Mindestabnahme 2 kWh)          |
| - Nutzung der Wassersäule | 1,00 EUR (100 Liter; Mindestabnahme 100 Liter) |

(3) Während der Nutzung der Chipkarte wird ein Pfand von 10,00 EUR erhoben. Bei Rückgabe der Karte wird der erhobene Pfand ausgezahlt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Hafengebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Usedom,

Olaf Hagemann  
Bürgermeister